



14.07.2021

Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 438

Umgang betreffend Negativzinsen der PostFinance

In der AHV-Mitteilung Nr. 434 vom 21. April 2021 haben wir informiert, dass PostFinance ab dem 1. September 2021 Negativzinsen auf den Postkonten der Ausgleichskassen einführen wird.

Zuordnung der Negativzinsen

Die PostFinance strebt an, die durchschnittlichen Bestände an AHV/IV/EO/ALV-Geldern sowie die Gelder des Bundes (wie z.B. Vorschüsse für die Ausrichtung von Überbrückungsleistungen) von den Negativzinsen auszunehmen. Die für die Durchführung der übertragenen Aufgaben operativ notwendigen Geldbestände werden zu einem reduzierten Zinssatz abgerechnet. Reine Geldanlagen bzw. Geldreserven unterliegen hingegen dem vollen Zins (aktueller Marktsatz von -0.75%). PostFinance hat daher den Geldverkehr auf diesen Postkonten analysiert und individuelle Schwellenwerte festgelegt und jede Ausgleichskasse informiert.

Bei den meisten Ausgleichskassen setzt sich der Saldo auf dem Postkonto aus Anteilen der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, VK-Beiträgen bzw. Kassenvermögen, FAK-Vermögen und Vermögen von weiteren übertragenen Aufgaben zusammen. Der Freibetrag wird nur auf dem Anteil gewährt, der dem durchschnittlichen Bestand an AHV/IV/EO/ALV-Beiträgen sowie Bundesvorschüssen entspricht. Die Berechnung des Freibetrags verfolgte das Ziel, dass die Ausgleichskasse netto möglichst nicht durch Negativzinsen auf Geldbeständen belastet werden, die von AHV/IV/EO/ALV-Beiträgen oder Bundesvorschüssen stammen. Es wird aber natürlich Tage geben, an denen die Fonds- und Bundesgelder die Freibeträge überschreiten und dadurch Negativzinsen auf diesen Guthaben auslösen. Es gibt aber ebenfalls Tage, an denen die Fonds- und Bundesgelder die Freibeträge nicht ausschöpfen. In diesen Tagen bleibt die Freigrenze aber bestehen und damit werden Geldbestände, die eigentlich den Zinsen unterstehen, in diesem Umfang davon befreit. Diese Einsparung an Negativzinsen für z.B. Anteile des Kassenvermögens sollte im Durchschnitt der Belastung der Negativzinsen aus Fondsgeldern entsprechen, so dass netto keine signifikante Belastung von Negativzinsen aus Fondsgeldern resultiert.

Im Durchschnitt sollten also die AHV/IV/EO/ALV und Bundesgelder von den Negativzinsen befreit sein. Die übrigen Geldbestände werden hingegen mit Negativzinsen belastet. Diese stammen allerdings nicht aus den AHV/IV/EO/ALV-Beiträgen und können infolgedessen auch nicht über den AHV-Fonds finanziert werden. Die Negativzinsen werden entsprechend durch die Verwaltungsrechnungen der Ausgleichskasse (Rk 9) und der übertragenen Aufgaben getragen.

PostFinance wird die Negativzinsen auf der Basis der für jede Kasse definierten individuellen Bedingungen (Freistellungs- und Schwellenwerte) auf den effektiven täglichen Gesamtbeständen

Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 438

berechnen und dem Postkonto als ein Betrag belasten. Die Aufteilung dieser Negativzinsen auf die entsprechenden Rechnungskreise erfolgt dann durch die Ausgleichskasse selber.

Alternative Zuordnungsmöglichkeit der Negativzinsen

In einer Arbeitsgruppe mit Kassenvertretern wurde auch die Alternative der exakten Ermittlung der Zinsanteile für jeden Rechnungskreis diskutiert. Dafür wäre es notwendig, neu tägliche Abschlüsse zu erstellen und einzufrieren, um für jeden Tag die exakte Aufteilung des Postsaldos per 23.59 Uhr zu dokumentieren und anschliessend die exakten Zinsanteile pro Rk (inkl. Rk 2) zu ermitteln. Dies unter Berücksichtigung der Freigrenze für den Rk 2. Die Kassenvertreter kamen zum Schluss, dass der Aufwand für Programmierung und Buchführung gemessen am Volumen der Negativzinsen zu aufwändig seien. Dies auch unter dem Aspekt, dass der Zusatzaufwand durch die Verwaltungsrechnung der Ausgleichskasse finanziert werden muss und die Aussicht auf substantielle Weiterverrechnung von Zinsen an den Fonds gering ist.

Untersuchte Optimierungsmöglichkeiten im Geldablieferungsprozess

Dies gilt auch für eine weitere untersuchte Optimierungsmöglichkeit. Das Beitragsinkasso erfolgt aktuell mehrheitlich über das ESR Verfahren mit einer täglichen Sammelgutschrift (Valuta Buchungstag) um 20.00h. Die Detaildaten werden den Kassen bis am Folgetag um 06.00h ausgeliefert (camt.054 ESR). Es ist bei PostFinance möglich, die ESR Sammelgutschriften 2 oder mehrmals täglich verbuchen zu lassen und bei Bedarf die Datenauslieferung (camt.054) anzupassen. Durch zusätzliche Batch-Läufe könnten diese Zahlungseingänge früher angezeigt und bei einer gleichzeitig später stattfindenden Geldablieferung noch berücksichtigt werden. Dies bedingt aber ebenfalls Änderungen in den Prozessen und insbesondere mehr Verbuchungsaufwand, da dann täglich mehrere elektronische Datenmeldungen (camt054) verarbeitet werden müssten. Der späteste Zeitpunkt für die Geldablieferung kann zudem nicht signifikant verschoben werden, weil auch die Folgeprozesse bei der ZAS und bei Compenswiss noch sichergestellt sein müssen.

Die Arbeitsgruppe hat daher beschlossen, die Formulierungen in den WBG nicht zu verändern und die heute schon flexibel formulierte Lösung beizubehalten. Das heisst, die Kassen können die Häufigkeit der ESR-Gutschriften selbständig bestimmen, um die Auswirkungen negativer Zinsen so weit wie möglich zu begrenzen. Wenn eine Ausgleichskasse zusätzliche Sammelgutschriften für ESR Zahlungen sowie zusätzliche Datenlieferungen (camt054) möchte, dann kann sie das direkt mit ihrem Kundenberater der PostFinance vereinbaren. Die Zeiten für die spätesten Geldablieferungen bleiben aber unverändert, auch und vor allem, damit Compenswiss noch Zeit hat, die Gelder am Markt anzulegen. Denn auch die Postkonten der ZAS und von Compenswiss unterstehen den Negativzinsen.

Anpassungen in den WBG

Materiell werden deshalb die Randziffern zum Geldverkehr nicht angepasst. Wir nutzen aber die Gelegenheit, in den Rz 723 und 1002.2 WBG neu anstelle der Postkonto-Nummer 30-1776-5 die inzwischen gebräuchliche IBAN Nummer CH10 0900 0000 3000 1776 5 aufzuführen.

Im Weiteren wird in der Rz 1002.1 WBG eine kleine redaktionelle Anpassung vorgenommen, indem eine Textpassage, die in der Vergangenheit Verwirrung gestiftet hat, gestrichen wird.

Zusätzlich nehmen wir auch die Änderung per 16. August 2021 auf, dass Zahlungen neu bis um 12 Uhr am selben Tag kostenlos ausgeführt werden und deshalb der Vermerk "EXPRESS" nur noch für Überweisungen, die zwischen 12 Uhr und 14 Uhr erfasst werden, notwendig sind.

Die Negativzinsen werden in den entsprechenden Verwaltungsrechnungen dem **Konto 5490 "übrige Passivzinsen"** belastet. Da dieses Konto in den WBG bisher nur für den Rechnungskreis 9 aufgeführt war, ergänzen wir nun auch die Rechnungskreise 380 und 480. Die Rechnungskreise für die übrigen Übertragenen Aufgaben sind in den WBG nicht speziell aufgeführt, können bzw. sollen aber ebenfalls benutzt werden.

Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 438

Bundesamt für Sozialversicherungen

Bereich Aufsicht und Organisation

Beatrix Guillet, Fachspezialistin, beatrix.guillet@bsv.admin.ch – 058/464 07 43